

## Kundmachung über die Auflage des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeindevertretung und  
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 10. März 2019 liegt  
von **21. Jänner bis 25. Jänner 2019** zu folgenden Zeiten im  
Gemeindeamt/Stadamt zur öffentlichen Einsicht auf:

Wochentag(e) Montag - Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Wochentag(e) Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Wochentag(e) ..... von ..... bis ..... Uhr

im Gemeindeamt Weißbach, Unterweißbach 36, 5093 Weißbach bei Lofer

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflage des Wählerverzeichnisses dient dazu, dieses durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen sowie alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Wahl (10. März 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können in diesem Zeitraum auch telefonisch eingeholt werden. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf im Wählerverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte unter Angabe ihres bzw. seines Namens und der Wohnadresse einen schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Berichtigung

des Wählerverzeichnisses stellen. Es kann die Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer oder eines Nicht-Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis beantragt werden.

Berichtigungsanträge müssen noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (25. Jänner 2019) im Gemeindeamt/Stadamt einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer oder eines Nicht-Wahlberechtigten begehrt, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Kundmachung  
angeschlagen am 03. Januar 2019

abgenommen am .....

Der Bürgermeister

  
